



---

Aktenzahl: 811-4/2024  
Betreff: Wasserbenutzungsgebührenverordnung 2023

## Wasserbenutzungsgebührenverordnung der Gemeinde Söll 2023

### Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Söll vom 21. Dezember 2023 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

#### § 1

##### Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Söll erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Wasserbenutzungsgebühr, als Zählergebühr sowie eine Rohbaupauschale.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

##### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind bauliche Nebenanlagen bis max. 15m<sup>2</sup> Grundfläche, wie alleinstehende Lager- und Holzschuppen oder Gartenhäuschen, werden, soweit kein Wasseranschluss vorhanden ist.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

---

#### Gemeinde Söll

6306 Söll · Dorf 84 · Tirol · Austria · T: +43 (0) 5333 5210 0 ·  
gemeinde@soell.gv.at · [www.soell.gv.at](http://www.soell.gv.at)  
UID: ATU 37126105 · Gerichtsstand: Kufstein

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Bei Campingplätzen beträgt die Anschlussgebühr für jeden behördlich genehmigten Stellplatz € 193,22

(6) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 3,17 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

### **§ 3**

#### **Laufende Wasserbenutzungsgebühr, Zählergebühr**

(1) Die laufende Wasserbenutzungsgebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,51 Euro pro Kubikmeter.

(2) Die Zählergebühr wird für die Beistellung des Wasserzählers in Form einer jährlichen Gebühr eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr:

a. BMQ3 = 4m <sup>3</sup> /h	€ 14,80
b. BMQ3 = 10m <sup>3</sup> /h	€ 17,80
c. BMQ3 = 16m <sup>3</sup> /h	€ 35,70
d. Großzähler	€ 107,80

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich und zwar mit Fälligkeit am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. vorzuschreiben.

### **§ 4**

#### **Rohbaupauschale**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Rohbaupauschale gilt § 2 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Sofern für die Errichtung des Objektes Wasser aus dem Ortsnetz in Anspruch genommen wird, wird angenommen, dass pro 100m<sup>3</sup> Baumasse 12m<sup>3</sup> Wasser verbraucht wird.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Baubeginn und Nichterbringen des Nachweises eines bestehenden Wasseranschlusses.

### **§ 5**

#### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Umsatzsteuer**

(1) In allen in dieser Verordnung genannten Gebührensätzen ist die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

**§ 7**

**Gebührensschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 8. Jänner 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnungen der Gemeinde Söll vom 17.08.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 22. Dezember 2023

Abgenommen am: 9. 01. 24

Am 09.01.2024

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister

